



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Bearbeitungsstand: 15.03.2021

Aktionsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

I. Einleitung

Der Auftrag

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*UN-Behindertenrechtskonvention*, UN-BRK) ist ein von 182 Staaten und der EU durch Ratifizierung, Beitritt oder im Fall der EU formale Bestätigung abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der die bislang bestehenden acht Menschenrechtsabkommen für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisierte. Die Konvention wurde über fünf Jahre erarbeitet und betrifft ca. 650 Mio. Menschen; keine der anderen UN-Übereinkommen wurden bislang so schnell von so vielen Staaten mit Vertretungen der Betroffenen erarbeitet und ratifiziert.

Zu den Staaten, die als erste unterzeichnet haben, zählt auch Deutschland. Die Unterzeichnung fand am 30. März 2007 statt und mit der Verkündung des Gesetzes zur Ratifikation des "Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" konnte die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft treten. Im September 2011 wurde dann der 1. Nationale Aktionsplan (NAP) von der Bundesregierung verabschiedet. Im Juni 2016 hat das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet.

Landesaktionsplan

Am 09. Juni 2017 wurde der Landesaktionsplan des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern des Landes wurde diskutiert, es wurden Ideen eingebracht und der Aktionsplan in mehreren Veranstaltungen zusammen erarbeitet. Viele Menschen haben sich eingebracht und wollen die Inklusion in unserem Land voranbringen. Die Landesregierung hat sich auf zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen eine zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen repräsentieren. An dieser orientiert sich die Bestandsaufnahme für den Kreis Rendsburg Eckernförde.

Die Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auf Vorschlag des Fachausschusses Soziales und Gesundheit hat der Kreistag im Herbst 2018 beschlossen, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die einen Kreisaktionsplan erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern aller Fraktionen, zwei Mitarbeitern der Verwaltung, einem Vertreter des Kreissenioresenbeirates und dem Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung als Vorsitzendem.

Die AG verständigte sich darauf, ihre Arbeit an den einzelnen Handlungsfeldern des Landesaktionsplans zu orientieren. In loser Folge hat sich die Arbeitsgruppe getroffen und die einzelnen Handlungsfelder abgearbeitet. Dabei wurde die AG von der Verwaltung in vielfacher Hinsicht unterstützt. Für die großartige Unterstützung dankt der Kreistag allen beteiligten Mitarbeiter*innen.

Ähnlich wie beim Erarbeiten des Landesaktionsplan des Landes Schleswig-Holstein hatte auch die AG geplant, die betroffenen Menschen und auch andere am Thema interessierte Personen in die Erarbeitung der Handlungsfelder einzubeziehen. Dazu sollten in Rendsburg, Hohenwestedt und Eckernförde im 1. Halbjahr 2020 entsprechende Workshops / Marktplätze zu bestimmten ausgewählten Themen stattfinden. Zu diesen Veranstaltungen kam es leider nicht mehr, da COVID-19 alles öffentliche Leben massiv einschränkte. Die Planung wurde dahingehend verändert, dass die Beteiligung der Bevölkerung über eine Fragebogenaktion gewährleistet werden sollte. Diese wurde zu Beginn des Jahres 2021 gestartet und endete am 15. Februar 2021. Das Verfahren und die Ergebnisse werden unter III. Beteiligungsprozess eingehend erläutert.

Ziele

Bei derartigen Projekten wie dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Kreispolitik gefordert, die komplexen Konzept-schritte in einer fachbereichsübergreifenden Weise zu entwickeln und anschließend die Konzeptionierung in guter Weise zu gestalten. Dabei steht als Zielsetzung über allem, Lösungsansätze zu entwickeln, die unter Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte und Interessen zu einem guten Gesamtergebnis für den Kreis führen.

Ein gutes Gesamtergebnis zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass einerseits Räume geschaffen werden, um neue Ideen zu entwickeln. Andererseits gilt es, einen Rahmen, der für bestimmte Handlungsfelder in der Zusammenarbeit zwischen Kreis und Politik bereits erarbeitet worden ist, in dem Prozess hinreichend zur Geltung zu bringen. Zugleich ist sicherzustellen, dass ein Plan nicht nur fachlich-inhaltliche Zielsetzungen formulieren sollte, sondern auch die widerstreitenden Aspekte, wie zum Beispiel limitierte finanzielle oder personelle Ressourcen, in hinreichender Weise Berücksichtigung finden sollten. Und schließlich ist durch entsprechende Vorbereitung und Gestaltung sicherzustellen, dass im Projektverlauf nicht Erwartungen geweckt werden, die sich hinterher aus welchen Gründen auch immer nicht erfüllen lassen, beispielsweise weil es an einer Zuständigkeit des Kreises fehlt.

II. Bestandsaufnahme

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Chancengleichheit, Akzeptanz, Respekt und Teilhabe müssen sich Schritt für Schritt entwickeln und sind eng mit den Einstellungen in der Bevölkerung verbunden. Nach wie vor bestehen bei vielen Menschen unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen. Das gilt für Bürger*innen genauso wie für Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen. Deshalb heißt Inklusion vor allem, Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen. Die Überwindung von „Barrieren in den Köpfen“ ist die Grundvoraussetzung für nachhaltige Veränderungen in der Gesamtgesellschaft. Die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Kreisverwaltung betrifft.

Handlungsfeld 2: Bildung

In Artikel 24 der UN-BRK findet sich das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung. Kinder sollen am allgemeinen Bildungssystem teilhaben, wobei die Bedürfnisse der oder des Einzelnen berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird in Artikel 7 im zweiten Absatz vorgegeben, dass Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen müssen.

Kindern und Jugendlichen soll mit Hilfe dieser Vorgaben individuell die passende Unterstützung zuteilwerden um so die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden Kinder mit Behinderungen bei Bedarf darin unterstützt, Fertigkeiten zu erlangen, die Ihnen den Schulbesuch erleichtern. Wenn Schüler*innen aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist, kann ein **sonderpädagogischer Förderbedarf** festgestellt werden.

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet, erstellt die Förderschullehrkraft ein sonderpädagogisches Gutachten und stellt den Förderschwerpunkt fest.

Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, wird im Koordinierungsgespräch mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung des Wunsches der Eltern geklärt, an welchem Förderort die Förderung stattfinden soll.

Es stehen Angebote für die folgenden Förderschwerpunkte zur Verfügung:

Lernen-Sprache-Emotionale und soziale Entwicklung - Geistige Entwicklung - Körperliche und motorische Entwicklung - Hören-Sehen und Autistisches Verhalten

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es 4 Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE) in der Trägerschaft des Kreises, wobei die Durchführungsträgerschaft für die Albert-Schweitzer-Schule im Ortsteil Sundsacker der Gemeinde Winnemark an den Verein St. Nicolaiheim Sundsacker e. V. übertragen wurde. Ebenso befindet sich die Sternschule als Förderzentrum Sprache (S) in der Trägerschaft des Kreises.

Darüber hinaus gibt es 4 Förderzentren für den Förderschwerpunkt Lernen (L) sowie 2 Grund- und Gemeinschaftsschulen mit einem Förderzentrumsteil (L). Die Schulträgerschaft obliegt den jeweiligen Gemeinden.

Die Förderzentren L sind auch zuständig für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE). Diese Zentren unterstützen und beraten die integrativ beschulten Kinder mit Förderbedarfen an den Regelschulen im Kreis.

Im Schuljahr 2017/18 betrug der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 8,6 % vom Regelschüleranteil (ohne Gymnasium).

Insgesamt wurden 2017/18 1.065 Schüler*innen an rund 60 Schulen im Kreisgebiet inklusiv und 467 Schüler*innen an Förderzentren beschult.

Die Schulträger haben je nach Bedarf **weitere Maßnahmen** für die betroffenen Inklusions-Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten hergestellt. Beispielhaft sollen hier die Förderzentren geistige Entwicklung (gE) genannt werden:

Gerade an diesen Förderzentren verfügen mehr als 25 % der Schülerschaft über keine, sehr geringe oder nur schwer verständliche Sprache. Ihre Teilhabe am Lernen sowie am sozialen Miteinander ist deshalb massiv eingeschränkt. Diese Schüler*innen benötigen vor allem verbesserte Chancen und mehr Möglichkeiten zur selbstbestimmten Kommunikation. Digitale Medien sind ein sehr gut geeignetes Werkzeug, um diese Leitidee umzusetzen und die eigene Kommunikation zu unterstützen.

Gerade vor dem Hintergrund unterschiedlicher Behinderungsformen an den Förderzentren gE im Kreis erweisen sich die eingesetzten **digitalen Medien**, vor allem die Tablets, aufgrund ihrer barrierearmen Ansteuerungs- und Bedienungshilfen als verbindendes, Inklusion stiftendes Medium zwischen den Menschen und ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Ein besonderer fachlicher Fokus liegt an den Förderzentren gE auf der **Förderung** sog. jugendlicher **Leseanfänger*innen**. Digitale Medien ermöglichen diesen barrierearme Zugänge zur literalen, also schriftsprachlichen Welt, mit Hilfe geeigneter, intuitiv bedienbarer Apps und Lernprogramme.

Bis zum Übergang Schule-Beruf/Erwachsenenwelt sollten die Bildungsinhalte auf weitgehende digitale Mündigkeit aller Schüler*innen abzielen. Hierfür werden zunehmend Lernkonzepte wie ein „**Medienführerschein**“ entwickelt und kommen zur Anwendung. Bei älteren Schülern*innen stellt aktuell die selbsttätige, angeleitete Einrichtung und verantwortungsvolle Verwendung einer schulbezogen genutzten E-Mail-Adresse ein bedeutsames Unterrichtsvorhaben dar. Hierbei kommt der Nutzung digitaler Endgeräte (Laptops, Tablets) in Klassenstärke mit verlässlichem Internetzugang im gesamten Schulgebäude eine hohe Bedeutung zu.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Schulträger der Förderzentren gE mit den Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Nortorf hat insgesamt für die Einführung von Digitalisierungsmaßnahmen Mittel für die Jahre 2018 und 2019 in Höhe von insgesamt 145.000,-- € bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 erhalten die Grundschulen eine zusätzliche Unterstützung durch **Schulische Assistenz (Schulassistent*innen)**.

Schulassistent*innen sollen die Lernbedingungen verbessern und die Ausstattung der Schule im pädagogischen Bereich ergänzen. So kann die Schule noch stärker einer Schülerschaft gerecht werden, die heterogen zusammengesetzt ist: mit Kindern, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, die unterschiedlicher Herkunft sind oder Kinder mit unterschiedlichen Begabungen. Zugleich werden dadurch auch die Lehrer*innen entlastet.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden vom Kreis Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der sogenannten Schulbegleitung (auch Integrationshilfe) erbracht. Die Schulbegleitung ist ein Angebot für seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche durch den Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem Angebot werden Kinder und Jugendliche in ihrer Aufmerksamkeit, in ihrem Sozialverhalten und dem Umgang mit schulischen Anforderungen unterstützt, die Vermittlung der Unterrichtsinhalte ist allerdings nicht Aufgabe der Schulbegleitung.

Die Aufgabe von **Schulsozialarbeit** ist, Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit zu stärken und sie bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Damit wird auch die Inklusion an den Schulen gestärkt.

Sie hat sich in den vergangenen Jahren als verlässliches Unterstützungsangebot für Schüler*innen, deren Eltern und Lehrkräfte etabliert und bewährt. Sie trägt dazu bei, die Lebens- und Lernbedingungen insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung zu verbessern. Hierbei ist Schulsozialarbeit nicht nur Intervention, sondern arbeitet vor allem präventiv. Die Schulsozialarbeit fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Schüler*innen, sowie ihre Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur konstruktiven Lösung von Konflikten. Ferner unterstützt Schulsozialarbeit die Schüler*innen bei Krisen in Schulen, Familie und im Freundeskreis. Darüber hinaus berät Schulsozialarbeit die Lehrer*innen zu sozialpädagogischen Fragen und unterstützt die Schulen bei der Entwicklung eines schulpädagogischen Schulprofils. Schulsozialarbeit vermittelt bei Konflikten zwischen Elternhaus und Schule, unterstützt und berät Eltern und motiviert diese zur Motivierung an Schulen. Ferner fördert sie die Erziehungskompetenz von Eltern.

Bei der **Offenen Ganztagschule (OGTS)** handelt es sich um eine Schule, an der Schüler*innen an mindestens drei Nachmittagen Angebote gemacht werden, an denen sie freiwillig teilnehmen können. Es können Angebote zur Freizeitgestaltung, aber auch schulische Nachmittagsangebote sein.

Die Hälfte aller staatlichen Schulen im Kreisgebiet bietet eine Offene Ganztagschule an.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Schulträger der Förderzentren gE mit den Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Nortorf unterstützt die Angebote zusätzlich zu den Landesmitteln durch die entsprechende Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Sach-, Hilfsmittel- und Verpflegungskosten in Höhe von insgesamt rd. 31.000,- € sowie für zusätzlich entstehende Schülerbeförderungskosten

Kinder, die vor bzw. nach dem Unterricht eine verlässliche Betreuung benötigen, können in der **betreuten Grundschule** angemeldet werden. Sie haben dort Gelegenheit zum Spielen, Basteln oder zur Erledigung der Hausaufgaben.

Im Kreisgebiet sind an allen Grundschulen Betreuungsangebote eingerichtet.

Durch die **Beteiligung von handelnden Akteuren** im Gesprächskreis Inklusion und im Arbeitskreis Inklusion wird ein direkter Austausch und eine abgestimmte Zusammenarbeit gefördert.

Einmal im halben Jahr findet in den Räumen des Förderzentrums Lernen in Rendsburg der **Gesprächskreis Inklusion** statt. Eingeladen sind Mitarbeiter*innen der Projektgruppe Eingliederungshilfen, des Jugendärztlichen Dienstes, die BUK-Berater*innen, die Schulleitungen der Förderzentren sowie die Schulrät*innen.

Der Gesprächskreis Inklusion dient dem Austausch zwischen den Beteiligten. Die Tagesordnung wird nach den gewünschten Themen gestaltet, wie z. B. Unterstützte Kommunikation, Stand der Inklusion im Kreis, Erstellung eines Fragebogens als Stellungnahme der Schule für die Beantragung einer Schulbegleitung.

Der **Arbeitskreis Inklusion** ist besetzt mit Lehrkräften und Schulleitungen verschiedener Schularten, einer Fortbildnerin aus dem IQSH, Mitarbeiter*innen der Fachgruppe „Koordinierung Inklusion“ des Kreises und den Schulrät*innen. Er unterstützt und begleitet den Auf- und Ausbau inklusiver Bildung im Kreis.

Zur konkreten Arbeit des AK gehören u.a. die Erstellung von Informationsmaterial, die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Initiierung von interdisziplinärem Austausch verschiedener Akteure im Bereich der inklusiven Bildung.

Insbesondere die berufliche Vorbereitung oder die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 45 Abs. 1 SchulG stehen im Vordergrund der beabsichtigten **Kooperation zwischen dem BBZ am NOK und der Schule Hochfeld (Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung)**.

Als weiteren Partner der Kooperation ist der Kreis in seiner Funktion als Schulträger hinsichtlich der Schülerbeförderung und des Personals für Pflege und Assistenz beteiligt.

In einer **Flex-Klasse** (§ 43 Abs. 3 SchulG) werden die letzten beiden Schuljahre auf drei Jahre verteilt. Damit gewinnt man mehr Zeit, um auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) hin zu arbeiten und sich auf den Übergang in das Berufsleben vorzubereiten.

In die Flex-Klasse werden Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, die mit einem zusätzlichen Schuljahr bessere Möglichkeiten für einen ESA-Abschluss schaffen und an einer intensiven beruflichen Orientierung interessiert sind. Neben dem Unterricht finden auch regelmäßig Betriebspraktika statt. Flexible Übergangsphasen gibt es in acht Gemeinschaftsschulen des Kreises.

Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung

Dieses findet sich insbesondere im Artikel 27 UN-BRK wieder. Für Menschen mit Behinderungen sollen verpflichtend die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen, gesichert und gewährleistet werden, um in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Lebensumfeld ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dies gilt auch für Menschen, die ihre Behinderung erst im Laufe ihres Lebens erworben haben. Wichtig ist hierbei das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen und zwar in allen Arbeitsangelegenheiten von der Bewerbung bis zum beruflichen Aufstieg ebenso wie die Gewährleistung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz.

Ergänzend enthält Artikel 28 UN-BRK das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für die behinderten Menschen selbst wie auch für ihre Fami-

lien: Dazu zählen der Zugang zu Hilfsmitteln zu erschwinglichen Kosten und staatliche Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung, die verlängerten Lebensarbeitszeiten, die Vielzahl von Beschäftigungsmodellen und der Zunahme von unterschiedlichen Arbeitsbelastungen wird vermutlich auch der Kreis der Beschäftigten mit Behinderungen größer.

Die Kreisverwaltung Rendsburg hatte im Jahresdurchschnitt für 2018 insgesamt 668,25 Mitarbeiter*innen beschäftigt. Hiervon waren im Jahresdurchschnitt insgesamt 7,27 % schwerbehindert.

Obwohl keine direkte Beratungsstelle Handicap eingerichtet ist, gibt es in der Kreisverwaltung bei Bedarf in Abstimmung mit dem Integrationsamt, das die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen gemäß gesetzlicher Vorgabe (§ 102 Abs. 3 SGB XI) unterstützt, im Einzelfall **Beratungsangebote für Schwerbehinderten- und Arbeitnehmervertretungen** zu allen Fragestellungen aus dem Bereich von Arbeitnehmer*innen mit Behinderungen.

Ebenso unterstützt der Kreis den Verein zur Förderung der betrieblichen Eingliederung im Handwerk, der zusammen mit der IKK Nord das vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein geförderte **Projekt „esa – eingliedern statt ausgliedern“** durchführt. Das Hauptziel dieses Projektes ist es den Handwerksbetrieben die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 84 Abs. 2 SGB IX) zu erleichtern und die Weiterbeschäftigung von Fachkräften mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder altersbedingten Einschränkungen zu fördern. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer aber auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Inklusion**, in der es inhaltlich um die Berufsorientierung für Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Autismus, Sehen und Hören geht, ergeben sich für die Berufsbildungszentren des Kreises große Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung einer vollen Inklusion und Integration.

Diese Schüler*innen werden durch das Landesförderzentrum Sehen, das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation und die BIS-Autismus (IQSH-Beratungsstelle Inklusive Schule) unterstützt, wobei die Trägerschaft dieser Förderzentren dem Land Schleswig-Holstein und nicht dem Kreis obliegt.

Da der Förderschwerpunkt der Jugendlichen mit dem Schulwechsel zur Berufsschulpflicht formal nicht mehr besteht, ist es zunächst schwierig, exakt zu bestimmen, welches Klientel in den Berufsschulen/Berufsbildungszentren für die Inklusion zu betrachten ist. Diese Frage ist umso schwieriger zu beantworten, als gerade im Übergangsbereich der Berufsbildungszentren vor allem Jugendliche mit einer Vielzahl von Problemlagen versammelt sind.

Im ersten Jahr des systematischen Überganges von Inklusionsschüler*innen aus Gemeinschaftsschulen in die Berufsbildungszentren des Kreises gab es bereits einen erheblichen Prozentsatz an Schüler*innen mit einem erhöhten Assistenzbedarf. Typische Unterstützungsbedarfe sind beispielsweise die Reduktion der Klassenstärken, die Erstellung spezieller Lernmittel (z.B. Vergrößerungen) oder der Einsatz von PC und Notebooks.

Im Jahr 2011 bildete sich im Rahmen eines Regionalen Übergangsmagements (RÜM) eine Steuerungsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung, der Schulleitung

BBZ, der Agentur für Arbeit Neumünster und dem regionalen Jobcenter, mit dem Ziel der Entwicklung regionaler Strukturen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, um den Übergang von Jugendlichen aus der Schule in das Berufsleben zu verbessern.

Das **Projekt „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“** soll Menschen mit Behinderung die Möglichkeit eröffnen, ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis einzugehen.

Federführend ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Die Mitarbeiter*innen der Eingliederungshilfe der Kreisverwaltung unterstützen bei dem Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt. Sie unterstützen auf Wunsch die Teilnehmenden für sechs Monate bei der weiteren Qualifizierung und bei der Suche nach einem geeigneten Betrieb. Bei Bedarf kann die Unterstützung für drei Monate verlängert werden.

Es stehen Mittel für **begleitende Hilfen im Arbeitsleben** zur Verfügung beispielsweise höhenverstellbare Schreibtische, ergonomische Maus, ergonomische Tastatur oder entsprechende Schreibtischstühle. Weitere Hilfen werden im Einzelfall in Abstimmung mit dem Integrationsamt ausgewählt. Es besteht die Möglichkeit einer Beratung im Bedarfsfall über eine behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Die Kreisverwaltung verfolgt das Ziel, **Menschen mit Behinderungen als Nachwuchskräfte** zu erreichen. In den Stellenausschreibungen werden Menschen mit Behinderungen besonders angesprochen. ("Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX vorrangig berücksichtigt."). Die Bewerber*innen werden bei Bedarf im Auswahlverfahren unterstützt, indem sie z.B. eine Schreibunterstützung oder Lesehilfen bei Einstellungstests erhalten. Die Zugänge zu den Räumen, wo die Auswahlverfahren stattfinden, sind barrierefrei zu erreichen. Für die **Einstellung, Ausbildung und Qualifikation von Menschen mit Behinderungen** bei der Kreisverwaltung wird geworben. In den Stellenausschreibungen werden Menschen mit Behinderungen besonders angesprochen. ("Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX vorrangig berücksichtigt."). Die Schwerbehindertenquote ist erreicht, das bedeutet, dass die Kreisverwaltung mindestens fünf Prozent Arbeitnehmer*innen hat, die eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben. Im Bedarfsfall und bei Neueinstellung besteht die Möglichkeit einer **Beratung über die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes**.

Die Kreisverwaltung hat eine Dienstvereinbarung entwickelt, die den **Umgang mit suchtkranken und suchtgefährdeten Beschäftigten** (z.B. Alkohol, Medikamente) beschreibt. Zusätzlich gibt es eine Arbeitsgruppe Suchthilfe.

Darüber hinaus bietet die Kreisverwaltung ein vielfältiges **Angebot im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements** und die **Möglichkeit der Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bzw. Einzelarbeitsräumen** mit schadstoffarmen Materialien an.

Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen

Gemäß dem Artikel 19 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo sie mit wem leben möchten. Ebenso haben sie das Recht auf gemeindenahe Unterstützung zuhause und in den Einrichtungen um ihnen ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Hierzu zählt auch eine persönliche Assistenz, welche die gesellschaftliche Teilhabe unterstützt. Einrichtungen

und Dienstleistungen für die Allgemeinheit sollen auch Menschen mit Behinderungen offenstehen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

Im Artikel 23 der UN-BRK ist festgehalten, dass alle Menschen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft gleichgestellt sind. Menschen mit Behinderungen werden in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt. Kinder mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Familienleben. Kein Kind darf wegen seiner Behinderung oder der Behinderung eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden. Wenn die Betreuung in der engeren oder weiteren Familie nicht möglich ist, werden Kinder in einem familienähnlichen Umfeld betreut.

Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde können Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Es findet eine Bedarfsermittlung und –feststellung sowie Teilhabeplanung nach einem auf Landesebene vereinbarten Verfahren („SHIP“) statt. Hierzu hat der Kreis in den Jahren 2018 bis 2020 zusätzliches qualifiziertes Personal eingestellt und seine Leistungserbringung sozialräumlich ausgerichtet.

Im Rahmen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der damit verbundenen Neuregelungen, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde an der Umsetzung dieses Gesetzes in Projektform gearbeitet. Der Strukturplan umfasst vier Teilprojekte mit untergeordneten Teilaufgaben und Arbeitspaketen. In der zweiten Jahreshälfte 2020 konnte die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen in weiten Teilen abgeschlossen werden.

Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit

Artikel 30 der UN_BRK schreibt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport fest.

Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten.

Für Kinder mit Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote.

Ebenso sollen Erwachsene mit und ohne Behinderungen möglichst gemeinsam an breiten sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Auch die Teilnahme an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten müssen ermöglicht werden.

Die Unterhaltung öffentlicher **Büchereien** ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Daher sind sie Träger der Standbüchereien. Ergänzt wird dieses Angebot durch die Fahrbüchereien, als Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Versorgung der kleinen Gemeinden mit Medien und Informationen. Träger der Fahrbüchereien ist der Büchereiverein Schleswig-Holstein.

Der Kreis fördert das Büchereiwesen und die Barrierefreiheit im Büchereiwesen durch die Gewährung von Zuschüssen.

Ebenso fördert, der Kreis durch die Gewährung von Zuschüssen, die laufende Museumsarbeit und die Barrierefreiheit von regionalen **Museen**.

Grundsätzlich ist zwischen privaten und öffentlichen Gebäuden zu unterscheiden. Bei privaten Gebäuden können bei berechtigtem Interesse die Belange des **Denkmalschutzes** hinter den Belangen der Barrierefreiheit zurückstehen (§11 Denkmalschutzgesetz SH 2015). Bei öffentlichen Gebäuden hingegen sind barrierefreie Zugänge sicherzustellen (§13, Abs. 3 S.4 DSchG). Wie barrierefreie Zugänge jedoch genau aus-

sehen müssen, sagt der Gesetzestext in beiden Fällen nicht, im Regelfall ist hier eine sensible Planung und Abwägung gefragt, wie es möglich gemacht werden kann, dass sich der barrierefreie Zugang und der Denkmalschutz nicht im Wege stehen. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der barrierefreie Zugang keineswegs immer aus „unsensiblen“ Fahrstuhl Anlagen an der Gebäudeaußenseite bestehen muss. Vielerorts haben sich inzwischen auch Rampen mit mehr als den vorgeschriebenen 6% Steigung bewährt.

Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege

Im Artikel 25 der UN-BRK wird das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung festgeschrieben.

Der Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, ist zu gewährleisten. Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderungen jene Gesundheitsleistungen, die sie wegen ihrer Behinderung benötigen. Damit eine solche Gleichbehandlung tatsächlich erfolgt, sind laut UN-BRK Schulungen der beteiligten Berufsgruppen notwendig.

Zudem enthält Artikel 26 der UN-BRK ein eigenständiges Recht der Habilitation und Rehabilitation. Es sollen moderne und passgenaue Rehabilitations- und Teilhabeleistungen entwickelt werden.

Die Kreisverwaltung Rendsburg- Eckernförde fördert fortlaufend die **Zusammenarbeit zwischen zuständigen Aufsichten und den Einrichtungsträgern** beispielsweise durch Fachaustausch zu spezifischen Themen zwischen den Mitarbeitenden. Zuständig dafür ist die Heimaufsicht.

Die **Reform der Pflegeversicherung**, die der Maßnahmenbeschreibung im Landesaktionsplan zugrunde liegt, dürfte als abgeschlossen anzusehen sein. Mit dem Pflegeleistungsgesetz II wurde zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Statt der früheren 3 Pflegestufen gibt es nunmehr 5 Pflegegrade.

Zur **Umsetzung**: Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgte für die pflegeversicherten Personen automatisch. Für die nicht pflegeversicherten Leistungsbezieher*innen nach dem SGB XII – Sozialhilfe – war eine Überprüfung durch den Sozialhilfeträger notwendig, die abgeschlossen ist.

Für die Beratung zur Gründung neuer Wohnformen steht auf Landesebene die Koordinationsstelle innovatives Wohnen im Alter (KIWA) zur Verfügung, die bereits 2006 mit finanzieller Unterstützung von Seiten des Landes entstanden ist.

Daneben stehen die Sozialhilfeträger und die Aufsichtsbehörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz für entsprechende Beratung zur Verfügung.

Im Kreisgebiet existieren **neue Wohnformen** z.B. in Form von Wohngemeinschaften für Demenzzranke, in denen Alltagsbegleitung angeboten wird. Seit der Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs fällt die Finanzierung der Alltagsbegleitung in den Wohngemeinschaften nicht mehr in den Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Das hat zu unterschiedlichen Handlungsweisen bei Kreisen und kreisfreien Städten geführt. Angestrebt wird eine landesweit einheitliche Lösung. Zwischen dem Forum Pflegegesellschaft, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband

Schleswig-Holstein haben dazu bereits Gespräche stattgefunden. Geplant ist unter Beteiligung der Pflegekassen und der Sozialhilfeträger eine Verhandlung über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Wohngemeinschaften aufzunehmen. Das Thema ist auch Gegenstand der Rahmenvertragsverhandlungen ambulante Pflege.

Themen rund um die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) werden von einer Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Soziales der schleswig-holsteinischen Kreise beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag behandelt, in der der Kreis Rendsburg-Eckernförde vertreten ist.

Sofern im Rahmen der Beantragung von Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Übernahme ungedeckter Kosten der Hilfe zur Pflege zu prüfen ist, in welchem Umfang es der ambulanten Hilfe bedarf, ob eine Heimpflegebedürftigkeit vorliegt bzw. - bei nicht-pflegeversicherten Personen - welcher Pflegegrad gegeben ist, findet durch den im Bereich der Pflege eingesetzten Hilfeplaner des Kreises auch eine **Beratung zu vorrangigen oder weiteren Unterstützungsangeboten** – auch nach dem SGB XI wie z.B. Wohnraumanpassung – statt. Die eigentliche Pflegeberatung obliegt allerdings den Pflegekassen (§ 7a SGB XI).

Um Pflegebedürftige und deren Angehörige zu Fragen rund um die Pflege trägerunabhängig, individuell und kostenfrei zu beraten, wurde im Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits 2011 ein **Pflegestützpunkt** gegründet. Um die Beratung wohnortnah anbieten zu können, sind neben dem Hauptpflegestützpunkt im Kreishaus Rendsburg fünf Nebenstellen eingerichtet worden: in Rendsburg, Eckernförde, Altenholz, Flintbek und Hohenwestedt sowie Außenstellen in Bordesholm, Nortorf und Kronshagen.

Neben der Beratung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, die gut in Anspruch genommen wird, gehört die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen und die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes.

Die **Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche** sind als Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung in § 26 SGB V festgelegt.

In Deutschland hat jedes Kind einen Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen. Seit 1991 gibt es in Deutschland ein einheitliches Früherkennungsprogramm für Kinder. Bis zum Schulalter umfasst dieses Programm zehn ärztliche Untersuchungen (U 1 - U 9). Im 13.-14. Lebensjahr wird noch eine weitere Untersuchung angeboten, die J 1. Die Untersuchung kann von der Kinderärztin/ bzw. vom Kinderarzt oder durch das zuständige Gesundheitsamt durchgeführt werden.

Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, wird der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde darüber informiert.

Der Kreis bietet den betroffenen Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des

Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten.

Im Rahmen der verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen werden alle Kinder im schulpflichtigen Alter untersucht. Die Untersuchungen dienen insbesondere dazu, die körperliche und geistige Verfassung der Kinder in ihrem Altersbezug zu überprüfen, Krankheiten, vorhandene Entwicklungsverzögerungen und Förderbedarfe zu identifizieren um dann vor dem Schulbeginn nötige Fördermaßnahmen implementieren zu können.

Der Kreis unterstützt alle seine Mitarbeitenden aktiv dabei, die eigene Gesundheit zu verbessern. **Programme zur Gesundheitsförderung** werden unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen fortgeführt.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auch zuständig Informationen zu **Impfungen** bereitzustellen (§1,5,7 GDG). Aktuell gibt es diverse Beratungen und ebenso Impfangebote in Bezug auf COVID-19.

Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die Artikel 5, 6 und 10, 11 der UN-BRK befassen sich mit der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ohne Diskriminierung, den Rechten von Frauen und Kindern mit Behinderungen, dem angeborenen Recht eines jeden Menschen auf Leben bzw. dem Schutz von Menschen mit Behinderungen bei Naturkatastrophen. Artikel 12 drückt aus, dass Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen sind. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie Menschen ohne Behinderungen, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Der Artikel 13 der UN-BRK legt dar, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zur Justiz haben sollen. Im folgenden Artikel 14 wird die Gleichberechtigung aller Menschen im Falle einer Freiheitsentziehung festgelegt, das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Falle eine Freiheitsentziehung. Artikel 15 schreibt die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor. Im Artikel 16 wird die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch festgeschrieben. Dazu sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen.

Gemäß Artikel 17 hat jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Der Artikel 18 schreibt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen fest, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und zu wechseln, Dokumente zum Nachweis einer Staatsangehörigkeit zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden, jedes Land zu verlassen und wieder einzureisen. Zuletzt enthält Artikel 22, das Recht auf Achtung der Privatsphäre.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Heimgesetz auf die Länder übertragen.

Die Aufsichtsbehörde nach dem **Selbstbestimmungsstärkungsgesetz** (bisher Heimaufsicht) des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist u. a. zuständig für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung, die in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform leben. Sie informiert

und berät Bewohner*innen, Angehörige, Betreuer sowie die Einrichtungsbetreiber und deren Mitarbeiter*innen.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nutzt die **Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in der Altenpflege des Landes Schleswig-Holstein nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)**. Diese Richtlinie soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicherstellen. Bei den mindestens einmal im Jahr stattfindenden routinemäßigen oder anlassbezogenen Prüfungen wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen und Aufgaben gegenüber den Bewohner*innen nachkommen.

Im Anschluss wird ggf. ein Maßnahmenplan erstellt und eine Mängelberatung durchgeführt. Bei Bedarf wird Rücksprache mit dem Kostenträger der Einrichtung gehalten.

Um allen von Gewalt betroffenen **Frauen mit Behinderungen** den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten zu erleichtern, sollen möglichst viele Frauenhäuser rollstuhlgerecht sein.

Im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde gibt es ein Frauenhaus in Rendsburg, das seit Ende 2020 in einem Neubau untergebracht ist, der barrierefrei errichtet wurde. Den Neubau hat der Kreis finanziell unterstützt.

Die Kreisverwaltung bietet keine ausschließlich auf die Zielgruppe der **Kinder oder Eltern mit Behinderung** ausgerichteten Angebote an. Allerdings stehen allen Menschen die Angebote der Diakonie Rendsburg, an dieser Stelle besonders die Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien und Lebensfragen, sowie die des Kirchenkreises Ostholstein zur Verfügung. Dorthin können sich Eltern, Kinder und Jugendliche wenden, wenn sich aus dem erzieherischen Alltag in der Familie Beratungsbedarfe ergeben, zum Beispiel bei Fragen der Kommunikation, der Tagesstruktur, was darf man in welchem Alter, wie schaffe ich es, konsequent zu sein usw.

Offen für alle Menschen ist auch das Kinderschutz-Zentrum Kiel. Dort gibt es ebenfalls eine Vielzahl an Angeboten beispielsweise aus dem Bereich Beratung und Therapie bei erlittenem sexuellem Missbrauch, aber auch entwicklungspsychologische Beratung und vieles mehr.

Der Kreis ist Aufgabenträger nach dem neuen Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von **Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen** (PsychHG) vom 23.12.2020. Hiernach erbringt er Angebote der Beratung und Unterstützung für betroffene Menschen, Angehörige, das soziale Umfeld usw. im Falle von psychischen Störungen. Die weitere Aufgabe besteht in der Gefahrenabwehr bei Eigen- oder Fremdgefährdungen aufgrund psychischer Störungen. Der hierzu eingerichtete Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet eng mit der Inland-Klinik zusammen, die nach dem Landeskrankenhausplan die örtlich zuständige psychiatrische Klinik ist wie auch mit den Fachdiensten im Hause, die sich um die soziale Teilhabe und die Lebensunterhaltssicherung von Menschen mit psychischen Störungen kümmern. Der Kreis hat einen **Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie** eingerichtet und unterstützt die Arbeit der Träger sozialpsychiatrischer Angebote sowie der Selbsthilfegruppen im Gemeindepsychiatrischen Verbund. Zudem arbeitet der Kreis in der Arbeitsgemeinschaft-Psychiatrie der Gesundheitsdienste Schleswig-Holstein mit.

Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung

Der Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK verpflichtet dazu, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen aktiv einzubeziehen. Im Artikel 29 geht es um die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehören das Recht und die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden.

Zudem soll ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Hierzu soll die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen, Vereinigungen sowie politischen Parteien unterstützt werden.

Gefördert wird zudem die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene vertreten.

Ebenso wird das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Gesellschaft mitzugestalten hervorgehoben. Zukünftig soll sichergestellt werden, dass diese Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen Zugang zu Partizipationsprozessen haben.

Seniorenpolitische Themen sind vielfältig (z.B. ÖPNV, ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, demografische Entwicklung, pflegerische Versorgung usw.) und werden in der Regel dezentral in den zuständigen Fachbereichen/Fachdiensten der Kreisverwaltung behandelt, die auch themenbezogene Veranstaltungen organisieren.

Die **Senior-Trainer** für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind aktive Senior*innen, die sich fit fühlen und ihr Erfahrungswissen der Gemeinschaft ehrenamtlich weitergeben. Seit 2009 ist das Mehrgenerationenhaus in Rendsburg Anlaufstelle für die Senior-Trainer. Sie verwirklichen eigene Projekte oder übertragen generationsübergreifende Hilfsangebote aus Senior-Trainer-Teams anderer Orte auf ihre Gemeinde.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist seit 2001 ordentliches Mitglied im **Landesseniorenrat**. Vertreten wird der Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Mitgliederversammlungen des Landesseniorenrates von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates.

Im Bereich der Seniorenpolitik wurde Ende 2015 ein eigenes **Demografie-Management** bei der Kreisverwaltung eingerichtet. Die Aufgabe besteht unter anderem darin, für den demografischen Wandel zu sensibilisieren, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Gestaltungsoptionen aufzuzeigen. Gemeinsam mit der kommunalen Ebene sollen Vorhaben initiiert und begleitet werden, die geeignet sind, demografische Veränderungsprozesse zu gestalten und die Daseinsvorsorge vor Ort nachhaltig zu sichern.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat mit dem **Kreissenorenbeirat** eine gezielte Interessenvertretung der älteren Einwohner*innen geschaffen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und dessen Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Senior*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffen. Er ist nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Senior*innen (Kreissenorenbeirat) über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die ältere Menschen betreffen. Die/der Vorsitzende kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die ältere Einwohner*innen des Kreises betreffen, teil-

nehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Des Weiteren hat er/sie das Recht, in Angelegenheiten der älteren Einwohner*innen Anträge an den Kreistag, die Ausschüsse oder an die Landrätin/den Landrat zu stellen und im Rahmen der Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag und an die Ausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

In Bezug auf die Inklusive Integrationspolitik wird auf das Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Integration von Migrantinnen und Migranten verwiesen.

Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit

Gemäß Artikel 9 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln haben. Ebenso sollen Dienste für die Öffentlichkeit wie Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten für diese zugänglich sein. Grundlage hierfür ist, dass bestehende Zugangshindernisse beseitigt werden. Dazu sind Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten.

Im Artikel 20 werden Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit beschrieben. Dies gilt für die Sicherstellung der persönlichen Mobilität zu frei wählbaren Zeitpunkten und zu erschwinglichen Kosten, den Zugang zu Mobilitätshilfen, Geräten sowie menschlicher und tierischer Assistenz, für Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen und für Fachkräfte, die mit diesen arbeiten. Auch sollen Hersteller von Mobilitätshilfen ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Der **barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen** liegt zwar zum größten Teil in der Zuständigkeit der Gemeinden, dennoch wurde ein Förderprogramm von Seiten des Kreises aufgelegt. Dies beinhaltet die barrierefreie Sanierung (Hochbord, Pflasterung etc.) von Haltestellen.

Was den Bereich der **barrierefreien Fahrzeuge** anbelangt, sind bereits alle Fahrzeuge in den Stadtverkehren Rendsburg und Eckernförde als Niederflurfahrzeuge unterwegs. Im Rahmen der Ausschreibung für den Regionalverkehr ist eine der Anforderungen den gesamten Betrieb auf den Netzebenen 1 & 2 mit barrierefreien Niederflurbussen zu absolvieren (Umsetzung im Rahmen der Vergabe zum Jahr 2021).

Die **Broschüre barrierefrei unterwegs für barrierefreies Reisen in Bus und Bahn** wurde aktualisiert und ist über www.nah.sh.de sowie direkt bei der NAH.SH GmbH erhältlich. Darüber hinaus wird derzeit ein Haltestellenkataster für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie weitere Kreise des SH-Verbundgebietes erstellt. Die darin gesammelten Informationen werden in Zukunft über die Fahrplanauskunft zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurde der **Maßnahmenplan** zur „Weiterentwicklung der **Barrierefreiheit** im ÖPNV des Kreises Rendsburg-Eckernförde“ erstellt. Innerhalb dieses Maßnahmenplans wurden Fahrzeuge, Haltestellen und Fahrgastinformation/-service berücksichtigt.

Auf der Internetseite des Kreises werden **Hinweise zur Barrierefreiheit** und behindertenfreundlichen Parkmöglichkeiten gegeben.

Es ist angedacht in der Fußzeile von Kopfbögen und im Internet Hinweise zur Barrierefreiheit, eingeschränkter Barrierefreiheit oder auch die fehlende Barrierefreiheit von Dienstgebäuden aufzunehmen.

Der Fachbereich 1, Zentrale Dienste, der Kreisverwaltung lädt ausschließlich eigene Mitarbeitende zu Veranstaltungen und Seminaren ein. Die Behinderungen der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sind bekannt und deren Belange in Bezug auf den **barrierefreien Zugang zu Veranstaltungen** werden bei Organisation von Seminaren berücksichtigt.

Aktuell wird bei Einladungen zu Terminen/Besprechungen kein **Assistenzbedarf** abgefragt. Dieses könnte aber zukünftig standardisiert abgefragt werden.

Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information

Der Artikel 9 der UN-BRK ist dem Thema Zugänglichkeit gewidmet. Dies gilt sowohl für die Zugänglichkeit zur physischen Umwelt als auch für jene zu Information und Kommunikation, beispielsweise durch Beschriftungen in Brailleschrift, in leicht verständlicher Form, über Gebärdendolmetscher*innen wie auch durch die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Weiter vertieft und konkretisiert wird der Artikel 9 durch den Artikel 21 der UN-BRK. In diesem wird festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben haben. Zur Umsetzung sollen die Gebärdensprache und die Brailleschrift verwendet werden wie auch andere zugängliche Kommunikationsformen anerkannt und gefördert werden. Informationen für die Allgemeinheit sollen in zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden. Massenmedien und private Rechtsträger sollen dazu aufgefordert werden, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen ebenso zugänglich zu gestalten.

III. Beteiligungsprozess

Der mit einer großen „analogen“ Veranstaltung im Frühjahr 2020 geplante Beteiligungsprozess musste wegen Corona ausfallen. Die Arbeitsgruppe des Kreistages hat zum Ersatz einen Fragebogen entwickelt, mit dem Menschen mit Behinderungen beteiligt werden sollten. Der Fragebogen wurde mit Hilfe eines Dienstleisters auf das Sprachniveau B1 übersetzt. Über den Fragebogen konnten sich vier Wochen lang bis zum 15. Februar 2021 alle Bürger*innen des Kreises einbringen. Der Fragebogen konnte online auf der Homepage des Kreises oder in Papierform ausgefüllt werden. Der Fragebogen und die vollständige Auswertung aller Antworten sind auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-rd.de/... Veröffentlicht.

Insgesamt sind **414 Fragebögen** ausgefüllt worden. Beteiligt haben sich Menschen mit (60 %) und ohne Behinderungen (8 %), Angehörige oder Betreuer*innen (13 %) und Mitarbeitende von Diensten und Anbietern (13 %). Hinsichtlich der Behinderungsarten gaben die Teilnehmenden körperliche Behinderungen (22 %), Sinnesbehinderungen (14 %), psychische Behinderungen (35 %) sowie Lernbehinderungen (16 %) an. Viele Teilnehmende haben einzelne Fragen nicht beantwortet oder mit „weiß nicht“ geantwortet. Das kann damit zu tun haben, dass Teilnehmende Schwierigkeiten hatten, die Frage zu verstehen. Manche Fragen zielten aber auch auf die Lebenswirklichkeit oder Er-

fahrungen und Interessen ab, die nicht für alle Befragten in gleicher Weise wichtig sind. Insgesamt ist die Zahl der Teilnehmenden aber so hoch, dass sich zu allen Fragen aussagekräftige Antworten ergeben haben. Die Anmerkung einer teilnehmenden Person „die betroffenen Schwerbehinderten werden über diese Befragung nicht erreicht“ stimmt also zum Glück nicht ganz. Aber freilich konnte die ganze Aktion nicht alle Anliegen abdecken.

Die Fragen bezogen sich zunächst auf die **Themenschwerpunkte Mobilität und Barrierefreiheit**. Hinsichtlich des öffentlichen Raums konnten sich die Befragten zu ihrer Einschätzung bei den Bushaltestellen und Ampeln äußern: Bei den **Bushaltestellen** besteht Barrierefreiheit ganz oder zumindest teilweise aus Sicht von 53 %. Die Frage haben allerdings rund 30 % der Teilnehmenden gar nicht bearbeitet und von denen, die sie beantwortet haben, haben weitere 10 % angegeben, keine Antwort zu wissen. Im Ergebnis zeigt sich, dass von den Nutzern immerhin über die Hälfte mit dem Ausbau der Bushaltestellen bereits im Wesentlichen zufrieden ist. Noch besser sieht es bei den **Ampeln** aus, hier zeigen sich 58 % der Befragten zumindest teilweise mit der Barrierefreiheit zufrieden. Den Zugang zu öffentlichen Gebäuden halten lediglich 3 % der Befragten für nicht barrierefrei. Immerhin 28 % geben an, dass es hier teilweise besser ginge. Die Quote zeigt, dass zum überwiegenden Teil bereits ein gutes Niveau zu bestehen scheint. Der Zugang zu Informationen über die Kreisverwaltung wird nur von 22 % als barrierefrei eingeschätzt, die meisten (28 %) halten ihn für teilweise gegeben. Allerdings bekunden 38 %, dass die örtliche Verwaltung gut zu erreichen ist, teilweise Einschränkungen sehen nur 19 %.

Im weiteren wurde noch nach der **Möglichkeit gefragt, Ärzte und Kulturangebote** aufzusuchen, was nur von über 40 % als uneingeschränkt eingeschätzt wird, weitere 23 % sehen dies aber auch als teilweise gegeben an. Knapp 18 % der Befragten geben an, sich keine Busfahrkarte leisten zu können, aber 35 % können dies ohne Einschränkungen.

Im vierten Fragekomplex ging es um **Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen**. Hier zeigt sich über alle Antworten, dass sowohl die Beratung als auch die Hilfeangebote sowie die zur Verfügung gestellten Informationen nur teilweise als ausreichend angesehen werden. Diese Frage ist Grundlage für die Möglichkeit gewesen, Verbesserungswünsche zu formulieren. Eigene Vorschläge haben zwar nur ein gutes Drittel der Befragten aufgeschrieben, die Antworten geben aber einen breiten Einblick in die Bedarfslagen.

.....„Menschen besser beraten“ „Ferien für mich“ „Infoblätter in leichter Sprache“ „Bushaltestelle mit visuellem Monitor...“ „Gehörlose nicht immer vergessen“ „behindertengerechte Wohnungen, die nicht so teuer sind“ „weniger bürokratisch denken“ „die Antragsformulare sind schwer verständlich“ „Selbsthilfe unterstützen“ „...viel mehr für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung informiert und sensibilisiert werden“.....¹

Im Folgenden werden einige Schwerpunkte herausgestellt, die grundsätzliche Handlungsfelder ansprechen. Diese Schwerpunkte ergaben sich daraus, dass das Thema von mehreren Personen angesprochen wurde: Ein großes Thema ist die weitere **Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**, betroffen sind hiervon aber auch Straßen und Gebäude wie Schulen und Kitas, die nicht vom Kreis bewirtschaftet

¹ Die Fragen und Antworten sind vollständig dokumentiert auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter www.kreis-rd.de/...

werden, sondern von den Kommunen. Auch für die **Informationsvermittlung** werden viele Verbesserungsvorschläge durch Video- und Onlineangebote, die Aufbereitung der Informationen in leichter verständlicher Form und die Vermittlung von Inhalten für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen gemacht.

Die Verbesserung von **erschwinglichen Wohnangeboten** wird mehrfach angemahnt und es gibt eine ganze Menge an Einzelkritik an den Dienstleistungen der Verwaltung. Die Möglichkeit, persönlichen Unmut zu äußern, wurde genutzt. Hier werden zum Teil Probleme genannt, die im konkreten Einzelfall gelöst werden müssen. Aus diesen Anmerkungen ergibt sich aber auch immer wieder das Anliegen, dass Verwaltung transparenter, verständlicher und schneller agieren soll. Ein Teil der Anmerkungen gehören jedoch auch auf die Ebene der Kommunikation zwischen den Anbietern professioneller Hilfeangebote und dem Kreis. Hiervon sind z.B. Anmerkungen für die Verbesserung von Hilfe- und Beratungsangeboten sowie zur besseren Bezahlung von Mitarbeitenden betroffen.

Im letzten Fragenteil ging es um die **Beteiligungsmöglichkeiten** mit Meinungen und Ideen für Menschen mit Behinderung. Aus der Eingangsfrage, was aus Sicht der Befragten am wichtigsten ist, springt mit 32 % der Nennungen die Antwort „wie man gut an Informationen kommt“ ins Auge. An zweiter Stelle folgt mit 23 % der barrierefreie Zugang zu Veranstaltungen, an dritter Stelle Assistenzangebote. Die Befragten möchten sich am liebsten über Email einbringen, aber auch Sprechstunden mit Mitarbeitenden des Kreises und die Homepage oder Umfragen in sozialen Netzwerken werden als zusätzliche Möglichkeiten genannt². In den Freitextfeldern zur Frage sticht neben Variationen dieser Vorschläge noch der Vorschlag heraus, Menschen mit Behinderung an ihrem Lebens- oder Arbeitsort aufzusuchen.

Bei der Frage der **politischen Partizipation** stieß das Befragungsformat an seine Grenzen. Die Fragen zur Mitarbeit in Vereinen und Parteien und die Beteiligung an der Meinungsbildung über die unterschiedlichen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hat nur knapp über die Hälfte der Teilnehmenden beantwortet. Die Fragen zielten darauf ab zu erfahren, was für die Kreispolitik selbst an Entwicklungsmöglichkeiten besteht, um die Anliegen von Menschen mit Behinderung aufzugreifen. Durch die Bank halten nur jeweils ein Bruchteil die Beteiligungsmöglichkeiten uneingeschränkt für gegeben. Bei allen diesen Fragen gibt aber die Mehrheit entweder „keine Antwort“ oder „weiß nicht“ an. Große Beteiligung erfährt hingegen die Sammlung von Ideen und Anregungen, wie die Partizipation besser gehen könnte.

„Ich weiß viele Angebote nicht“ „Bei den Wahlen wird mir im Wohnheim nicht geholfen“ „Die Bewohner werden bei Kommunal, Bundestags und Wahlen zum Europäischen Parlament in KEINER!!! Weise unterstützt“ „Organisation, die Menschen mit Behinderung vertreten, sollten überhaupt erst einmal bekannt gemacht werden“

Auch hier finden sich Unmutsäußerungen und Einzelfälle, die eher weniger die Frage nach der Beteiligung betreffen als persönliche Anliegen. Übergreifend wird genannt, dass die **Beteiligung an Wahlen** nicht klappt. Defizite bei der Möglichkeit die wichtigen (richtigen) Informationen zu erhalten, wird ebenfalls mehrfach genannt. Menschen mit Behinderungen wollen bei der behindertengerechten Ausgestaltung in den Bereichen Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Freizeit-Angeboten mitreden (33 %), sie wollen in Organisationen mitarbeiten, die sich um Belange behinderter Menschen kümmern

² Bei dieser Frage waren mehrere Antworten möglich.

(21 %). Sie brauchen dafür Texte in einfacher Sprache (36 % der Nennungen), aber auch persönliche Unterstützung. Dazu wünschen sie sich mehr Angebote und Informationen vom Kreis über die Möglichkeiten, sich zu beteiligen (33 % der Nennungen).

IV. Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

Den Kern des Aktionsplans des Kreises Rendsburg-Eckernförde bilden die nachstehenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Diese leiten sich aus fachlichen und kreispolitischen Anforderungen und Zielen ab.

1. Aus der Kreispolitik

(FDP)

Aufklärungs-Kampagne im Kreis RD-ECK „auf dem Weg zur Inklusion – wir sind dabei“

An dem Projekt beteiligt sich der Kreis finanziell. Organisiert wird es von den entsprechenden Trägern der Kampagne und Kommunen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Menschen im Kreis für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Dies kann z.B. durch ein jährliches Projekt in den allgemeinbildenden Schulen erfolgen, um dort vor Ort frühzeitig Aufklärung zum Thema Inklusion zu erreichen. Diese Kampagne könnten die Kreise in S-H auch gut gemeinsam verwirklichen. Dies reduziert Aufwand für die Projektkoordination.

Ausbau der Kreis-Homepage zum Thema Inklusion

Zu diesem Thema gehört die Erstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses auf der Kreis-Homepage mit allen Ansprechpartnern des Kreises und aller barrierefreien Angebote / Orte im Kreis.

Im Rahmen dieser Informationsangebote sollte ein Ampelsystem geschaffen werden, mit dem zum Beispiel der Grad der Barrierefreiheit angezeigt wird. Einbezogen sein sollten auch die Sport- und Freizeit- und Tourismusangebote im Kreis hinsichtlich der Barrierefreiheit. Alternativ könnte ein landesweites oder bundesweites Siegel für Barrierefreiheit verwendet werden? Zum Beispiel das der Aktion Mensch oder www.reisen-fuer-alle.de, die das schon anbieten.

Unterstützungsangebote für die Gründung weiterer Inklusionsunternehmen im Kreis

Der Kreis prüft, welche finanziellen Förderungen eingerichtet werden können, um die Einrichtung von Inklusionsbetrieben oder –abteilungen zu unterstützen. Hierbei sind bestehende Förderungen nutzbar gemacht werden können wie sie zum Beispiel bei der Aktion Mensch oder der KfW bestehen. Auf deren Plattformen wird bereits zum Thema beraten und Fördermöglichkeiten aufgezeigt. Daher wäre auch ein „Beratungsregister“ - ähnlich wie oben genannt - auf der Homepage sehr hilfreich.

2. Aus der Verwaltung

Maßnahmen des FB 4

Videogestützte Beratung: Um die Angebote der sozialen Beratung und Unterstützung flexibler an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen, wird im Jahr 2021 die Videoberatung erprobt. Menschen z.B. mit Mobilitätseinschränkungen können statt zur Beratung „im Amt“ zu gehen, mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Kreises einen Videochat vereinbaren, bei dem ihr Anliegen besprochen werden kann. Die Videoberatung wird zunächst im BAföG-Amt, in der Eingliederungshilfe und im Pflegestützpunkt erprobt.

Instrumente der **Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung in einfacher Sprache:** Der Fachdienst Eingliederungshilfen setzt zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung Verfahren ein, die auf Landesebene entwickelt wurden. Damit Menschen mit Behinderungen das Verwaltungsverfahren nachvollziehen und sich darauf vorbereiten können, werden diese Instrumente in einfacher Sprache im Internet zur Verfügung gestellt. Zudem stehen Erläuterungen in einfacher Sprache zur Verfügung, die es ermöglichen sich selbstständig zu informieren.

Online-Antragstellung: Nicht nur wegen des Onlinezugangsgesetzes, sondern auch zur Reduzierung von Barrieren bei der Beantragung von Leistungen der sozialen Sicherung und der Eingliederungshilfe stehen zukünftig alle Antragsformulare online zur Verfügung. Geplant ist, die Anträge auch online ausfüllen und übermitteln zu können, wenn die Bürgerin oder der Bürger hiermit einverstanden ist.

Partizipation von Experten in eigener Sache: Viele Menschen mit Behinderungen sind die meiste Zeit ihres Lebens auf Leistungen und Unterstützungsangebote des Kreises angewiesen, sei es im Bereich Bildung und Arbeit oder im Bereich Wohnen und soziale Teilhabe. Sie sind deshalb - was die Abläufe und die Zusammenarbeit mit dem Kreis angeht - Experten in eigener Sache. Die Fachdienste wollen an dieser Expertise teilhaben und laden alle Menschen im Leistungsbezug ein, sich mit Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Ideen einzubringen, damit die Verwaltung besser, effizienter und schneller wird.

Förderung der Selbsthilfe: Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen oder Erkrankungen benötigen häufig Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen und Auswirkungen ihrer Behinderung oder Erkrankung. Als effektive und niedrigschwellige Möglichkeit hat sich dabei das *Peercounseling* entwickelt, ein Weg, bei dem betroffene Menschen sich gegenseitig mit Erfahrung und Rat unter die Arme greifen. Für die Entstehung von Selbsthilfegruppen benötigen Betroffene allerdings einige Impulse. Sie benötigen eine Unterstützung sich zu finden und Kontakt miteinander aufzunehmen, sie benötigen einen festen Ort, an dem sie kostenfrei zusammen kommen können und sie benötigen am Anfang eine Moderation, die Struktur und Ordnung in die Gruppenprozesse einführt. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt die Organisation und Unterstützung der Selbsthilfegruppen über KIBIS. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zusammen mit dem *Gemeindepsychiatrischen Verbund* und dem Arbeitskreis *Gemeinde-nahe Psychiatrie* die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Angebotes und der Unterstützung der Selbsthilfe diskutieren.

Pflegebedarfsplanung: Eine Pflegebedarfsplanung befindet sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Aufstellung.

Pflegekonferenzen: Jährlich finden Pflegekonferenzen mit den am Pflegemarkt beteiligten Akteuren statt.

Broschüren: Die Broschüre „Älter werden im Kreis Rendsburg-Eckernförde“, die handlungsübergreifende Informationen enthält, wird aktualisiert.